

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, März 2022

**Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen): Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 wurde die Vernehmlassung betreffend der Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) eröffnet.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Als Interessens- und Informationsplattform der in den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur investierenden Unternehmen kann Glasfasernetz Schweiz die vorgeschlagene Revision der Fernmeldeverordnung unterstützen – vorausgesetzt, dass einige zentrale Punkte präzisiert werden. Nachfolgend finden Sie unsere entsprechenden Ausführungen zu den im Rahmen der Vernehmlassungsunterlagen vorgeschlagenen Anpassungen.

Die Telekomnetze sind die Nerven- und Blutbahnen der Informationsgesellschaft. Eine starke Kommunikationsinfrastruktur ist für Privatpersonen und Unternehmungen von zentraler Bedeutung. Die Telekomnetze tragen wesentlich zur internationalen Konkurrenzfähigkeit der Schweiz bei. Der Ausbau der Grundversorgung sehen wir auch vor diesem Hintergrund grundsätzlich als positiv an. Die angestrebte Abdeckung mit bedeutsamer Erhöhung der Mindestbandbreite auf neu 80 Mbit/s geht allerdings über eine reine Grundversorgung hinaus.

Das Bestreben in der Schweiz über ein möglichst lückenloses Hochbreitbandnetz zu verfügen, teilen wir. Dieser Ausbau und dessen Regulierungsrahmen muss aber zwingend weiterhin ausserhalb der Grundversorgung gelöst werden. Um eine starke Kommunikationsinfrastruktur zu bauen, braucht es grosse Investitionen. Unsere Mitglieder tätigten und tätigen diese Investitionen im Vertrauen darauf, dass die Rechtssicherheit gewahrt und die heutige wettbewerbsfördernde Regulierung in der Schweiz bestehen bleibt.

## Position zur geplanten Anpassung der Verordnung FMG

- Mit der Erhöhung der Mindestbandbreite auf neu 80 Mbit/s wird von dem herkömmlichen Verständnis der Grundversorgung als Sicherstellung eines Mindestangebotes abgewichen. Es ist nachvollziehbar, dass somit mit angepassten Rahmenbedingungen dafür gesorgt werden muss, dass sich die Kosten sowie die unerwünschte Auswirkungen auf den Wettbewerb in einem vertretbaren Rahmen halten.
- Die notwendigen Rahmenbedingungen sind weitgehend unbestritten: freie Wahl der Technologie, Wegfall der Erschliessungspflicht bei vorhandenem Alternativanschluss und die nachfrageorientierte Erschliessung mit angemessenen Umsetzungsfristen.
- Der vorliegende Entwurf berücksichtigt in unseren Augen sowohl das Prinzip der Technologiefreiheit als auch das Subsidiaritätsprinzip nur unzureichend. Hier besteht Anpassungsbedarf, insbesondere betreffend des neu vorgeschlagene Kontrahierungsverbot (Art. 14b).

## Anpassung Ausgestaltung der Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen sind im vorliegenden Verordnungstext unzureichend formuliert. Folgende Änderungen sollten aufgenommen werden:

### Technologiefreiheit: Ohne Einschränkungen umsetzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. d, Art. 18 Abs. 2)

- Der GV-Konzessionärin soll eine echte Technologiefreiheit zugestanden werden. Das beinhaltet auch, dass keine (indirekten) Hürden beim Einsatz von drahtlosen Erschliessungstechnologien aufgestellt werden. Der Begriff «garantierte Übertragungsrate» orientiert sich an der bisherigen leitungsgebundenen Erschliessung. Bei drahtlosen oder hybriden Lösungen handelt es sich um sogenannte «shared Medien», bei welchen die Bandbreite technologiebedingt vorübergehend schwanken kann. Der Terminus «garantierte Übertragungsrate» soll daher durch den technologieneutralen Begriff «Übertragungsrate» ersetzt werden.
- Gemäss den Erläuterungen zu Art. 18 Abs. 2 FDV kann eine technologische Umrüstung gefordert werden. Diese Bestimmung steht im direkten Widerspruch zum Prinzip der Technologiefreiheit und soll gestrichen werden.

### Subsidiaritätsprinzip: Wegfall der Erschliessungspflicht bei bereits bestehendem Anschluss (Art. 14b)

- Die Grundversorgung soll nur dort zum Einsatz kommen, wo der Markt kein genügendes Angebot bereitstellt. In Anlehnung an die bisherige Regelung ist im Sinne einer «Kann-Vorschrift» einzig festzuhalten, dass die Konzessionärin auf die Bereitstellung eines Hochbreitband-Internetzugangs verzichten kann, wenn der Anschluss bereits von einem Drittanbieter leitungsgebunden erschlossen ist

### Prüfung der Anspruchsberechtigung durch die Konzessionärin: Weglassen (Art. 20 Abs.1)

- Die in Art. 20 Abs. 1 vorgeschlagene Vorgehensweise ist kompliziert und kann für Rechtsunsicherheit sorgen. Ist ein Standort leitungsgebunden bereits mit 80 Mbit/s erschlossen, soll das Leistungsverweigerungsrecht der Konzessionärin ohne weitere Bedingungen gelten.

Wir danken für die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie freundlich, unsere Argumente in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Edith Graf-Litscher, Nationalrätin  
Präsidentin



Lorenz Jaggi  
Geschäftsführer